

- 144 Der Rechnungshof beanstandet zusammenfassend, dass das Bezirksamt
- die Bauplanungsunterlagen in Abweichung von den verbindlichen Vorgaben des gebilligten Bedarfsprogramms auf der Grundlage eines teilweise nicht bedarfsgerechten Wettbewerbsentwurfs erstellt hat sowie
 - von dem verbindlichen Prüfergebnis der Bauplanungsunterlagen unzulässig abgewichen ist und zwei nicht notwendige Hausmeisterwohnungen und weitere Nebenräume mit Herstellungsmehrkosten von 270 000 € sowie Folgekosten von jährlich ca. 15 000 € errichtet hat.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Bezirksamt Pankow

- **Baumaßnahmen ausschließlich auf der Grundlage des ermittelten und genehmigten Bedarfs plant und verwirklicht,**
 - **künftig Gebäudeteile, die im Zuge der Prüfung von Hochbaumaßnahmen aus den Bauplanungsunterlagen verbindlich gestrichen werden, nicht realisiert,**
 - **die Einleitung dienstrechtlicher Verfahren zur Ahndung der Pflichtverstöße und Erlangung von Schadenersatz prüft sowie**
 - **die nicht bedarfsgerecht errichteten Räume im Interesse der Begrenzung der Folgekosten unverzüglich einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Nutzung zuführt.**
- 3. Erhebliche Mängel und nicht realisierte Gebühreneinnahmen von bis zu 2,2 Mio. € im Zusammenhang mit einer sonderfinanzierten Baumaßnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf**

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat einer gemeinnützigen privaten Stiftung im Wege einer Baukonzession die Durchführung einer öffentlichen Baumaßnahme übertragen und dabei nachhaltig gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie gegen das Vergaberecht verstoßen. Es ist ferner seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten - insbesondere als Straßenbaulastträger - nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen und hat unzulässig davon abgesehen, Sondernutzungsgebühren von bis zu 2,2 Mio. € zu vereinnahmen.

- 145 Der Rechnungshof hat in seinem Vorjahresbericht (T 210 bis 221) über vergaberechtswidrige und intransparente Verfahren bei der Restaurierung von Baudenkmälern Berlins - darunter auch das Charlottenburger Tor - be-

richtet. Im Jahr 2007 hat das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf zur Komplettierung des Ensembles des Charlottenburger Tores die im Vorjahresbericht erwähnte rechtsfähige gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts (nachfolgend: Stiftung) mit Vertrag vom 11. Januar 2007 beauftragt, für Berlin zwei etwa 21 m hohe, aus Tuffstein bestehende **Kandelaber am Charlottenburger Tor** einschließlich der elektrischen Beleuchtungskörper in einem Zeitraum von drei Jahren nach historischem Vorbild neu zu errichten. Die Kandelaber sollen mit einem Mauerwerkskern und einem innen liegenden Leitergang ausgeführt und auf den noch vorhandenen alten Fundamenten gegründet werden. Statt einer Vergütung erhält die Stiftung nach dem Vertrag das Recht, ihre Leistungen durch Werbeerlöse aus der **Vermarktung von groß dimensionierten Werbeflächen** an der Einhausung des Baustellenbereichs zu finanzieren. Nach ihrer Fertigstellung sollen die Kandelaber an das Bezirksamt übergeben werden. Der Rechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns des Bezirksamts im Zusammenhang mit dieser öffentlichen Baumaßnahme geprüft. Die dabei festgestellten erheblichen Mängel veranlassen den Rechnungshof zu berichten.

3.1 Vorbereitung der Baumaßnahme

- 146 Die Wiedererrichtung der Kandelaber ist für Berlin - neben dem mit der Vorbereitung und Durchführung einhergehenden Verwaltungsaufwand - insbesondere mit einem finanziellen Aufwand für den künftigen Betrieb und die Bauunterhaltung verbunden. Außerdem hat die Maßnahme für Berlin finanzwirksame Auswirkungen, weil der Stiftung nach dem Vertrag geldwerte Werberechte zur Verwertung eingeräumt werden. Dennoch enthielten die Unterlagen des Bezirksamts keine Ermittlungen und Untersuchungen zum Bedarf Berlins an der Rekonstruktion, zur Dringlichkeit, zu den Kosten und zur Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme. Weiterhin fehlten Angaben über die Folgekosten und deren dauerhafte Finanzierung.
- 147 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LHO sind bei der Ausführung des Haushaltsplans, wozu der Abschluss von Verträgen jeder Art gehört, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** durchzuführen, die u. a. mindestens Aussagen zu den Teilaspekten Handlungsbedarf, Ziele, relevante Lösungsmöglichkeiten sowie deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten) enthalten. Die Wirtschaftlichkeit einer gewählten besonderen Finanzierungsart - hier die Einräumung werthaltiger Werberechte zur Vermarktung durch den Auftragnehmer anstelle einer Vergütung in Geld - ist ebenfalls zu untersuchen.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Bezirksamt vor Vertragsabschluss keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Aussagen zum Handlungsbedarf, zu den Kosten und Folgekosten sowie zu der gewählten besonderen Finanzierungsart durchgeführt hat.

- 148 Das Bezirksamt hat dazu ausgeführt, es habe sich entschlossen, das Angebot der Stiftung, die beiden im Jahr 1945 zerstörten Kandelaber für das Land Berlin kostenfrei wieder aufzubauen, anzunehmen. Eine maßnahmebezogene Bedarfsermittlung sei ebenso wie eine Kostenschätzung nicht erforderlich gewesen, da dem Land Berlin keine Baukosten entstehen würden. Im Übrigen handele es sich um eine politische Entscheidung der Stadtbildverschönerung. Die Frage, ob durch Kriegshandlungen zerstörte Kulturgüter Berlins wieder rekonstruiert werden, sei keine, die durch eine Bedarfsanalyse beantwortet werden könne oder einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterläge. Beispielsweise sei dem Bezirksamt nicht bekannt, dass die Frage des Wiederaufbaus des Berliner Stadtschlusses einer Bedarfsprüfung unterzogen worden sei.

Zu den Folgekosten hat das Bezirksamt ausgeführt, dass die Beleuchtungseinrichtungen nach Fertigstellung in die laufende Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingehen würden. Für die bauliche Unterhaltung würden dem Land Berlin keine Folgekosten entstehen, weil die vertraglichen Regelungen mit der Stiftung eine angemessene Rückstellung für künftige Renovierungsarbeiten an den Kandelabern vorsehen würden.

- 149 Die Stellungnahme des Bezirksamts entkräftet die Beanstandungen des Rechnungshofs nicht. Das Bezirksamt ist verpflichtet, die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Instrumente zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Verwaltungshandelns anzuwenden, und kann sich davon nicht mit allgemein-politischen Erwägungen suspendieren. Gesichtspunkte der Stadtbildpflege können zweifellos den Bedarf an einem öffentlichen Bauvorhaben fachlich begründen. Solche Gründe sind Teil der im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführenden Bedarfsprüfung, ersetzen diese jedoch nicht. Im Übrigen ist zu den auf das Stadtschloss bezogenen Ausführungen des Bezirksamts anzumerken, dass eine langjährige Diskussion über die Bebauung des Schlossplatzareals und die Nutzung des Baukörpers (Klärung der Bedarfsfrage) in ein Nutzungskonzept mündete, das eine wesentliche Voraussetzung für den Beschluss zur Errichtung und Finanzierung des „Humboldt-Forums“ in der historischen Mitte Berlins war (vgl. Abschlussbericht der Internationalen Expertenkommission „Historische Mitte Berlins“ vom 17.04.02 sowie Beschluss des Bundestages vom 04.07.02).

Es trifft auch nicht zu, dass die Baumaßnahme für Berlin keine finanziellen Auswirkungen hätte. Zwar werden die unmittelbaren Baukosten zur Errichtung der Kandelaber nicht aus Haushaltsmitteln bestritten; die im Auftrag des Bezirksamts durchgeführte Baumaßnahme löst aber zulasten Berlins vor allem dauerhafte **Folgekosten für den Betrieb und die Unterhaltung** dieser baulichen Anlagen aus. Gerade vor dem Hintergrund der Haushaltslage Berlins und insbesondere im Hinblick auf den für Umwelteinflüsse anfälligen Baustoff Tuffstein dürfen die Folgekosten nicht außer Betracht und ihre dauerhafte Finanzierung - unabhängig von der verwaltungsintern geregelten Kostenträgerschaft - nicht ungeklärt bleiben. Denn über eine längere

Zeit nicht unterhaltene Anlagen werten das Stadtbild ab und könnten verkehrsgefährdend sein. Das Bemühen um eine Stadtbildaufwertung wäre konterkariert.

Entgegen den Ausführungen des Bezirksamts ist auch die Finanzierung der künftigen Unterhaltung der Kandelaber aus einer Rückstellung der Stiftung vertraglich nicht gesichert. Deren Bildung und Verwendung für zukünftige Renovierungsarbeiten ist nach dem geschlossenen Vertrag von der Höhe etwaiger Überschüsse aus den Werbeeinnahmen sowie davon abhängig, dass der Stiftung mit einem gesonderten Vertrag das Nutzungsrecht am Charlottenburger Tor, an der Brückenanlage mit Nebenflächen und an den Kandelabern übertragen wird. Kommt eine solche weitreichende Vereinbarung nicht zustande, kann das Bezirksamt für die Unterhaltung der Kandelaber aus dem Vertrag keine Ansprüche herleiten und muss dann hierfür Haushaltsmittel aufwenden.

3.2 Vergabe des Bauauftrags

150 Das Bezirksamt hat die Stiftung beauftragt, die beiden Kandelaber für Berlin errichten zu lassen. Das Auftragsvolumen betrug grob geschätzt mindestens 1 Mio. €. Den Auftrag an die Stiftung hat das Bezirksamt freihändig vergeben, ohne weitere Angebote einzuholen. Nach dem Vertrag darf die Stiftung zur Finanzierung der Bauarbeiten - vorbehaltlich öffentlich-rechtlicher Zustimmungen - während der Baudurchführung, höchstens für 36 Monate, Werbeträger an der Einhausung des Baustellenbereichs anbringen. Die Stiftung trägt für den Wiederaufbau der Kandelaber das alleinige wirtschaftliche Risiko.

151 Der Vertrag mit der Stiftung ist rechtlich als **Baukonzession** im Sinne von § 32 VOB/A einzuordnen, weil es sich um einen Bauauftrag handelt, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht zur Nutzung der baulichen Anlagen - hier für Werbezwecke - besteht. Der Baukonzessionsauftrag hätte gemäß § 55 Abs. 1 LHO öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Gründe, die eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht gerechtfertigt hätten, sind weder aktenkundig noch ersichtlich.

Der Rechnungshof hat die **freihändige Vergabe** der Baukonzession an die Stiftung beanstandet und darauf hingewiesen, dass damit der Wettbewerb zur Erzielung des wirtschaftlichsten Angebots unzulässig ausgeschlossen worden ist.

152 Das Bezirksamt hat zur Auftragsvergabe ausgeführt, dass es sich bei dem Vertrag mit der Stiftung um einen Anschlussvertrag handele, der sich auch mit dem sehr guten Ergebnis bei der Sanierung des Charlottenburger Tores durch die Stiftung begründen ließe. Die Stiftung werde selbstlos tätig und verfolge ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ihr sei eine außerordentliche Fachkunde auf dem Gebiet der Sanierung von denkmalgeschützten

Bauwerken zu unterstellen, die sie nicht zuletzt mit der Sanierung des Brandenburger Tores und des Charlottenburger Tores unter Beweis gestellt habe. Eine vergleichbar agierende Organisation sei am Markt nicht vorhanden.

Die Begründung des Bezirksamts für den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags trägt vergaberechtlich nicht. Besondere Erfahrungen im Sinne von § 3 Nr. 4 Buchstabe a VOB/A, die eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht rechtfertigen, sind ausschließlich solche, die nachweislich nur ein Unternehmen besitzt. Für die zu vergebende Leistung - Planung und Durchführung eines Neubaus nach historischem Vorbild auf der Grundlage einer Baukonzession - kam nicht ausschließlich die Stiftung in Betracht, sondern jedes fachkundige Bauunternehmen. Dass die Stiftung die Baumaßnahme nicht selbst plant und durchführt, sondern hiermit Planungs- und Bauunternehmen beauftragt hat, belegt dies. Auch die Vermarktung der Werbeflächen hat - wie schon bei der Sanierung des Charlottenburger Tores (vgl. Vorjahresbericht T 211 bis 214) - nicht die Stiftung selbst, sondern wiederum ein Werbedienstleister durchgeführt.

3.3 Öffentlich-rechtliche Verfahren

153 Die Stiftung hat sich vertraglich verpflichtet, alle für das Bauvorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere **Baugenehmigungen** und die Sondernutzungserlaubnis für das öffentliche Straßenland, einzuholen. Für das Bauvorhaben „Denkmalgerechte Rekonstruktion der beiden **Kandelaber** am Charlottenburger Tor“ hat die Stiftung im Januar 2007 beim Bezirksamt die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. Ein Standsicherheitsnachweis war dem Antrag der Stiftung nicht beigelegt. Der Antrag enthielt den Hinweis, dass der Standsicherheitsnachweis noch nicht geprüft sei. Dessen ungeachtet hat das Bezirksamt der Stiftung mitgeteilt, dass es sich bei der Maßnahme um eine verfahrensfreie Werbeanlage im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 11 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) handele.

154 Die Kandelaber sind groß dimensionierte bauliche Anlagen zur Straßenbeleuchtung, jedoch keine Werbeanlagen. Die von der Bauaufsicht des Bezirksamts vorgenommene rechtliche Einordnung der Baumaßnahme war somit unzutreffend. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Bezirksamt die baurechtliche Genehmigungspflichtigkeit der Kandelaber nicht ordnungsgemäß geprüft hat.

Das Bezirksamt hat diesen Fehler eingeräumt. Der Antrag hätte mit dem Hinweis an den Antragsteller zurückgesandt werden müssen, dass es sich bei den Kandelabern um Straßenbeleuchtungsanlagen handele, die nicht dem Anwendungsbereich der Bauordnung unterlägen. Die Verantwortung für die Standsicherheit der Kandelaber liege daher bei dem Errichter dieser Anlagen. Es gebe also keine Pflicht zur Vorlage eines Standsicherheitsnachweises und auch keine bauordnungsrechtliche Prüfpflicht. Die Standsicherheitsnachweise lägen dem Bezirksamt jedoch inzwischen vor.

Das Bezirksamt verkennt, dass es als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherheit der zur öffentlichen Straße gehörenden Straßenbeleuchtungsanlagen sicherzustellen hat (§ 7 Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 2 Berliner Straßengesetz - BerlStrG). Die statischen Berechnungen über die Standsicherheit der Kandelaber hat sich das Bezirksamt erst im September 2008 in Kopie vorlegen lassen. Das in diesem Zusammenhang an das Bezirksamt gerichtete Übersendungsschreiben enthielt jedoch auch nur den Hinweis, dass die Berechnungen durch einen Prüfenieur geprüft worden seien. Ein ordnungsgemäßer Nachweis wurde nicht erbracht.

- 155 Die **Einhausung** (T 145) einschließlich der daran befestigten Werbung wurde im Frühjahr 2007 fertiggestellt. Ein Bauantrag zur Errichtung der Einhausungskonstruktion wurde durch die Stiftung nicht gestellt. Die Standsicherheit der 25 m hohen, über die verkehrsreiche Straße des 17. Juni geführten und aufgrund ihrer Großflächigkeit erheblich windanfälligen Konstruktion wurde ausweislich der Akten vom Bezirksamt nicht geprüft. Dem Bezirksamt lagen vor der Errichtung der Einhausungskonstruktion Berechnungen zur Statik - mit Ausnahme der Verbindungsbanner im Bereich der Straßenüberbrückung - nicht einmal vor.

Bei der Einhausungskonstruktion handelt es sich um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage, die gemäß § 64 BauO Bln der Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren bedarf. Die Dimensionen dieser Konstruktion überschreiten das für die Errichtung der Kandelaber funktional erforderliche Gerüstmaß einer verfahrensfreien Baustelleneinrichtung in jeder Hinsicht ganz erheblich. Dies wird insbesondere an der Straßenüberbrückung (Auskragungen mit Verbindungsbannern; Länge ca. 34 m) deutlich, die in keinerlei baufunktionalem Zusammenhang mit den zu errichtenden Kandelabern steht. Die erhebliche Größe und Baukörpergestalt der Einhausungskonstruktion sind vornehmlich der Funktion dieser baulichen Anlage als Werbeträger geschuldet.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Bezirksamt nicht im Rahmen seiner bauaufsichtlichen Befugnisse im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Einleitung eines ordnungsgemäßen Baugenehmigungsverfahrens für die Einhausung hingewirkt hat. Außerdem hätte es im Rahmen seiner Pflichten als Straßenbaulastträger prüfen müssen, ob die Verkehrssicherheit, namentlich die Standsicherheit der im Straßenraum angeordneten Einhausung, gemäß § 7 BerlStrG ausreichend gewährleistet ist.

- 156 Das Bezirksamt hat bestätigt, dass die Einhausung kein Regelgerüst und somit bauordnungsrechtlich nicht verfahrensfrei sei. Es hat darauf hingewiesen, dass es sich um ein verfahrenspflichtiges Vorhaben nach § 64 BauO Bln handeln könne. Die Standsicherheitsnachweise für die Gerüste seien nicht Bestandteil des geprüften Vorgangs gewesen, lägen aber zwischenzeitlich vor.

Das Bezirksamt als Bauaufsichtsbehörde kann es nicht auf einer vagen Vermutung über die Verfahrenspflichtigkeit eines Bauvorhabens beruhen lassen, sondern hat zu prüfen, nach welchen Vorschriften der BauO Bln die bauliche Anlage zu beurteilen ist. Die ordnungsgemäße Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren sowie die Prüfung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der öffentlichen Straße sind Kernaufgaben im Interesse der Gefahrenabwehr. Die Nachlässigkeit des Bezirksamts bei der Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben begründet zudem Haftungsrisiken für den Landeshaushalt.

3.4 Gebühren für die Sondernutzung von Straßenland

157 Auf ihren Antrag zur Sondernutzung von Straßenland zum Aufstellen der „Werberüstung“ (gemeint ist die Einhausung) hat das Bezirksamt der Stiftung gemäß § 11 BerlStrG für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. März 2010 eine **Sondernutzungserlaubnis** für Werbung in einem Flächenumfang von 2 540 m² erteilt. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2007 wurde die Erlaubnis auf die die Fahrbahn der Straße des 17. Juni überbrückenden Verbindungsbanner (120 m²) erstreckt. Der Umfang der genehmigten Werbefläche beträgt damit 2 660 m². Tatsächlich wird die öffentliche Straße in einem Umfang von 3 725 m² für Werbezwecke in Anspruch genommen. Sondernutzungsgebühren hat das Bezirksamt nicht erhoben. Das Bezirksamt hat die Sondernutzung als gebührenfrei angesehen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass auch in ähnlich gelagerten Fällen keine Gebühren verlangt worden seien. Eine konkrete Prüfung der Gebührenfrage auf der Grundlage der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) hat nicht stattgefunden. Die Stiftung hat ihrerseits die Werbeflächen an der Einhausung vertraglich einem gewerblichen Werbeunternehmen zur eigenständigen Verwertung überlassen.

158 Für Sondernutzungen öffentlicher Straßen in der Baulast Berlins oder der Bundesrepublik Deutschland sind Gebühren nach der SNGebV zu erheben, die gemäß § 34 Abs. 1 LHO rechtzeitig und vollständig zu vereinnahmen sind. Für die Nutzung von Straßenland für Werbezwecke hätte das Bezirksamt nach den aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten von der Stiftung gemäß § 1 Abs. 1 SNGebV i. V. m. der Tarifstelle Nr. 4.1 des Gebührenverzeichnisses **Sondernutzungsgebühren** von ca. 1,6 Mio. €, nach den tatsächlich vermarkteten Werbeflächen (3 725 m²) sogar bis zu 2,2 Mio. € erheben müssen.

Entgegen der Auffassung des Bezirksamts liegt eine Gebührenfreiheit nicht vor. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 SNGebV sind Sondernutzungen gebührenfrei, wenn sie durch Einrichtungen ausgeübt werden, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient. Die Werbeflächen an der Einhausung der Kandelaber dienen jedoch nicht unmittelbar der Durchführung (satzungsgemäßer) gemeinnütziger Zwecke der Stiftung. Vielmehr stellt die Stiftung die Werbeflächen einem gewerblichen Unternehmen vertraglich zur Verfügung, welches

die Flächen im eigenen wirtschaftlichen Interesse vermarktet. Das Werbeunternehmen - nicht die Stiftung - erhält direkt sämtliche mit der Werbung erzielten Einnahmen und führt davon nur einen Teil an die Stiftung ab. Mit hin erzielt unmittelbar das Werbeunternehmen die wirtschaftlichen Vorteile aus der Sondernutzung. Der Durchführung gemeinnütziger Zwecke der Stiftung dient die Sondernutzung damit allenfalls mittelbar und nur zu einem Teil. Das Gebührenprivileg des § 8 Abs. 2 Nr. 3 SNGebV ist aber nur dann zu rechtfertigen, wenn sämtliche Vorteile einer Sondernutzung den dort genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen für deren Zwecke unmittelbar zufließen. Weiterhin berechtigt auch der Verweis auf die bisherige Praxis nicht dazu, von der Erhebung der vorgeschriebenen Sondernutzungsgebühren abzusehen.

Der Rechnungshof hat daher beanstandet, dass das Bezirksamt dem Land Berlin zustehende Sondernutzungsgebühren für Werbung auf öffentlichem Straßenland von bis zu 2,2 Mio. € nicht erhoben hat.

- 159 Das Bezirksamt hält die Gebührenfreiheit der Sondernutzung weiterhin für gegeben, weil die Stiftung als Antragstellerin und Vertragspartnerin als gemeinnützig anerkannt sei und die Sondernutzung unmittelbar zur Erfüllung des mit dem Land Berlin geschlossenen Vertrages diene. Es verkennt dabei, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nur eine Bedingung für die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 SNGebV darstellt. Zusätzlich kommt es nämlich darauf an, dass die Sondernutzung - hier: die Werbung im öffentlichen Straßenraum - der Einrichtung zur Durchführung ihrer gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient. Das ist hier nicht der Fall.

3.5 Prüfungsrechte des Rechnungshofs

- 160 Das Bezirksamt hat dem Rechnungshof im Verlauf des kontradiktorischen Verfahrens insbesondere die Befugnis abgesprochen, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Bezirksamts zu prüfen. Der Rechnungshof übe in Fragen des Ordnungsrechts keine Fachaufsicht aus.

Das Bezirksamt verkennt, dass die dem Rechnungshof gemäß Artikel 95 VvB, §§ 88 ff. LHO eingeräumte Befugnis zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins insbesondere auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst und damit die Einhaltung von Rechtsvorschriften als Ziel der Prüfungstätigkeit einschließt. Die Prüfung beschränkt sich dabei nicht auf Rechtsfragen des Haushaltsvollzugs, sondern bezieht sich auch auf alle anderen fachlichen Gesichtspunkte, sofern diese finanzwirksam sein können. Das ist hier insbesondere auch bei den vom Rechnungshof angesprochenen Fragen des Bauordnungs- und Straßensrechts der Fall; denn das Haftungsrisiko für die Verletzung sicherheitsrelevanter Amtspflichten trägt Berlin und damit der Landeshaushalt. Eine Fachaufsicht ist mit der Ordnungsmäßigkeitsprüfung schon deshalb nicht verbunden, weil der Rechnungshof den geprüften Stellen keine Weisungen erteilen kann. Die Prüfung durch den Rechnungshof ist ein von aufsichts-

behördlichen Tätigkeiten zu unterscheidender funktional eigenständiger Beitrag zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Verwaltung im Rahmen der unabhängigen Finanzkontrolle.

3.6 Zusammenfassende Beanstandung und Erwartung

- 161 Zusammenfassend beanstandet der Rechnungshof, dass das Bezirksamt vor Vertragsabschluss keine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Aussagen zum Handlungsbedarf und zu den Kosten und Folgekosten durchgeführt hat. Die freihändige Vergabe der Baukonzession an die Stiftung war vergaberechtlich unzulässig. Seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme und seinen Pflichten als Straßenbaulastträger zur Gewährleistung der Standsicherheit der im Straßenraum angeordneten baulichen Anlagen ist das Bezirksamt nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen. Schließlich hat das Bezirksamt unzulässig davon abgesehen, Sondernutzungsgebühren von bis zu 2,2 Mio. € zu vereinnahmen.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

- **auch bei der Vorbereitung und Durchführung sonderfinanzierter öffentlicher Baumaßnahmen die haushalts-, vergabe- und baurechtlichen Bestimmungen beachtet und**
- **künftig Sondernutzungsgebühren ordnungsgemäß erhebt.**

4. Schwerwiegende Versäumnisse bei Abschluss eines Mietvertrages für die Verkehrsregelungszentrale sowie vergaberechtswidriges Verhalten der Verkehrslenkung Berlin

Das Land Berlin wurde durch einseitige Klauseln in einem Mietvertrag mit Ausgaben von 2,2 Mio. € belastet. Zudem hat die Verkehrslenkung Berlin in den Jahren 2005 und 2006 Leistungen mit einem Auftragsvolumen von über 1,3 Mio. € nicht im Wettbewerb vergeben und dadurch wiederholt das Vergaberecht und das Wirtschaftlichkeitsprinzip verletzt.

- 162 Das Land Berlin hat zum 1. September 2004 die **Verkehrslenkung Berlin** (VLB) als nachgeordnete Sonderbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet. Ziel dieser Maßnahme ist, alle Stellen und Aktivitäten des Landes, die den fließenden Verkehr auf dem Berliner Hauptstraßennetz regeln, in einer zentralen Straßenverkehrsbehörde zu bündeln. Die